

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

---

(Vom 17. September 1866.)

Der Bundesrath wählte die Inspektoren für die neu errichteten III. und IV. Telegraphenkreise, und zwar:

- für den III. Kreis (Olten): Hrn. Leopold Broghe, von Stein (Aargau), bisherigen Chef des Telegraphenbüreau in Basel;
- „ „ IV. Kreis (Zürich): Hrn. Jakob Hohl, von Heiden (Appenzell N. Rh.), derzeit II. Sekretär (für das technische Bureau) der schweiz. Telegraphendirektion.

---

## I n s e r a t e.

---

### Bekanntmachung.

---

### Eidgenössisches Anleihen.

---

Montags den 24. September nächstkünftig, von Nachmittags 3 Uhr hinweg, findet im Vorzimmer des Nationalrathssaales im Bundesrathhause unter Aufsicht zweier Urkundspersonen

#### die Verloosung

der per X. Serie auf 15. Januar 1867 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen des 4½prozentigen eidgenössischen Anlehens statt.

Bern, den 6. September 1866.

**Eidgenössische Staatskassenverwaltung.**

---

## ☞ Bekanntmachung.

Veranlaßt durch die immer häufiger werdenden Reklamationen von Nummern des Bundesblattes und von Bogen der eidg. Gesesammlung (oft sogar von mehreren Jahren her), wodurch uns schon eine große Anzahl von Bänden defekt geworden, müssen wir hiemit erklären, daß wir von nun an Reklamationen einzig noch berücksichtigen können, wenn sie bei uns zeitig gemacht werden, und zwar spätestens **innert drei Monaten**, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesesbogens an gerechnet.

Die Tit. Postämter werden ersucht, hievon zu ihrem Verhalte Vormerkung nehmen zu wollen.

Bern, den 5. September 1866.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

## Ausfchreibung.

Die schweizerische Postverwaltung eröffnet hiermit freie Konkurrenz für den Bau neuer Postwagen von nachbezeichneter Form und Größe:

- |    |          |         |  |  |  |
|----|----------|---------|--|--|--|
|    | 8plätzig | Wagen,  | Coupé zu 2,                                      | Interieur zu 4,  | mit Cabriolet zu 2 Plätzen<br>hinten auf dem Koffer. |
| 6  | "        | "       | Cabriolet zu 2,                                  | Interieur zu 4 Plätzen.                                |  |
| 5  | "        | "       | Interieur zu 4 Plätzen,                          | mit gedecktem Kondukteursitz hinten<br>auf dem Koffer. |  |
| 4  | "        | "       | (Berline).                                       |  |  |
| 2  | "        | "       | (Cabriolet).                                     |  |  |
| 12 | "        | Omnibus | (Rotonde).                                       |  |  |
| 9  | "        | "       | Coupé zu 3,                                      | Rotonde zu 6 Plätzen.                                  |  |
| 6  | "        | "       | (Rotonde).                                       |  |  |
| 4  | "        | "       | "  |  |  |
| 4  | "        | "       | Caléchen, mit Vorderverdeck zum Zurück schlagen. |  |  |
|    |          |         | Einspännige Fourgons zum Gepäcktransport.        |  |  |

Die Bauvorschriften und Zeichnungen liegen auf dem Kurzbüreau in Bern und bei den Traininspektoren in Zürich und Lausanne zur Einsicht. Ebendasselbst wird jede weitere Auskunft ertheilt und können Formulare zu Angeboten bezogen werden.

Die Angebote können für vollständige Erstellung sowohl einzelner, als auch mehrerer Wagen gemacht werden. Eingaben für bloß theilweise Uebernahme,

z. B. der Wagner-, Schmied- oder Sattler-Arbeit werden hingegen nicht berücksichtigt.

Die Angebote sind bis Ende dieses Monats verschlossen mit der Aufschrift: „Eingabe für Erbauung von neuen Postwagen“ dem schweiz. Postdepartement einzureichen.

Bern, den 10. September 1866.

Das schweiz. Postdepartement.

## B e k a n n t m a c h u n g .

Nachdem bereits unterm 28. Juni 1866 der italienischen Regierung von ihren Kammern mehrere ausnahmsweise Befugnisse für die Kriegszeit ertheilt worden sind, hat dieselbe, unter Anderm, verfügt, daß vom 10. August an alle Zollgebühren in barem Gelde zu beziehen und die Zollaufsätze auf einer Anzahl Waaren zu erhöhen seien.

Die so abgeänderten Zölle bei der Einfuhr und der Ausfuhr sind die folgenden:

### Bei der Einfuhr in Italien.

Benennung der Artikel.	Basis.	Aufsätze.	
		Fr.	Rp.
Wein, in Fässern und in Schläuchen . . . . .	Hektoliter	5	—
"    in Flaschen . . . . .	Flasche	—	15
Kaffee . . . . .	Zentner	50	—
Zuckerwerk und Compoten . . . . .	"	40	—
Nesken . . . . .	Kilogramm	1	—
Muskatnüsse . . . . .	"	2	—
Pfeffer und Piment . . . . .	Zentner	40	—
Thee . . . . .	Kilogramm	3	—
Fleisch, gesalzenes und geräucherles . . . . .	Zentner	20	—
Dahnen und Stiere . . . . .	Stük	15	—
Kühe . . . . .	"	8	—
Kindvieh, junge Stiere und Kühe (Fässern) . . . . .	"	5	—
Kälber, d. h. Kindvieh unter einem Jahre . . . . .	"	2	—
Schafe, d. h. Wollenthiere überhaupt . . . . .	"	—	25
Schweine, über 20 Kilogramme schwer . . . . .	"	2	—
"    unter 20    Gewicht . . . . .	"	—	50
Bei besondern Grenzverhältnissen kann das Finanzministerium die zollfreie Einfuhr solchen Viehes gestatten, das vorübergehend zur Sommerung oder zum Ueberwintern oder für Arbeiten bestimmt ist.			
Baumwollengarn, rohes einfaches, das auf je 1/2 Kilogramm nicht mehr als 20,000 Meter mißt.			
Alle Nebengebühren inbegriffen . . . . .	Zentner	15	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze.	
		Fr.	Rp.
Baumwollengarn, rohes einfaches, von 20,001 bis 30,000 Meter, wie oben	Zentner	20	—
Dito, von über 30,000 Meter per 1/2 Kilogramm, wie oben	"	25	—
Baumwollengewebe, rohe von 7 bis 11 und mehr Kilogramm Schwere für je 100 Quadratmeter und von 35 oder weniger Fäden innert 5 Quadratmillimeter. Alle Gebühren inbegriffen	"	50	—
Dito, gebleichte, alles wie oben	"	57	—
Anderer rohe Baumwollentücher als die obbenannten. Alle Gebühren inbegriffen	"	65	—
Dito, gebleichte, wie oben	"	74	—
Farbige oder gefärbte dito, wie oben	"	90	—
Shawls, Umschlagtücher, Cachenez und andere wollene auch mit Leinen oder Baumwolle gemischte Artikel, welche stückweise verkauft werden, im Werth von oder unter Fr. 50. Diese werden den Wollengeweben dieser Art gleich gehalten.			
Korn, Getreide, Delsamen und Hafer, von jeder Herkunft	"	—	75
Der Minister kann die vorübergehend zollfreie Zulassung von Korn und Getreide erlauben, das eingeführt wird, um gemahlen zu werden und als Mehl wieder auszugehen.			
Mehl	"	1	25
Das Korn, Getreide, Delsamen, Hafer und Mehl haben außer dem Zoll auch die Waggebühren zu bezahlen, die auf 25 Rp. per Zentner ermäßigt ist.			
Kleien	"	—	75
Hüte, andere als Strohhüte, mit Ausnahme der garnirten Frauenhüte	Werth	10%	
Fischbein, zugeschnittenes	Kilogramm	—	60
Puzfedern, zubereitete	"	30	—
Eisenerz	"	zollfrei	
Eisenguß in Masseln und Bruchstücken	"	"	
Eisenguß, verarbeiteter, alleinig oder mit Zuthaten aus andern Metallen	Zentner	4	—
Gußeiserne Kanonen sind in obiger Position mit einverstanden.			
Gusseiserne Schienen für Eisenbahnen	"	—	50
Schmiedeeisen, erster Fabrikation in Stäben, Stangen u. s. w. von jeder Form oder Durchmesser	"	4	—
Eisen zu Eisendrath	"	7	—
Eisenbahnschienen aus Schmiedeeisen oder Stahl	"	1	—
Schmiedeeisen, zweiter einfacher Fabrikation	"	10	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze.	
		Fr.	Np.
Schmiedeseisen in Balken, Ankern, Räderachsen, Amboße und Pfzugeisen . . . . .	Zentner	6	—
Schmiedeseisen, in Verbindung mit andern Metallen	"	12	—
Gewalztes Eisen, in Platten von 4 und mehr Millimeter Dike . . . . .	"	4	—
Dito, dünneres und in Röhren . . . . .	"	8	—
Eisenblech, Weißblech, unverarbeitetes . . . . .	"	8	—
Dito, verarbeitetes, auch mit geringen Zuthaten aus andern Metallen . . . . .	"	15	—
Stahl in Stangen oder in Brofen . . . . .	"	12	—
Stahlbrath und verarbeiteter Stahl . . . . .	"	20	—
Rutschensehern u. dgl. . . . .	"	15	—
Altes Eisen und Bruchstücke von Eisen . . . . .		zollfrei	
Schlacken, Eisenfeile und Eisenabfälle . . . . .		zollfrei	
Dampfmaschinen, Lokomotive, Lokomobile und für die Schifffahrt . . . . .	100 Kil.	4	—
Fixe Dampf- und hydraulische Maschinen . . . . .	"	3	—
Maschinen für den Ackerbau, für die Industrie und Künste . . . . .	"	2	—
Maschinen und Mechaniken, nicht benannte . . . . .	Werth	10%	—
Die Maschinenbestandtheile unterliegen der Taxe der betreffenden Art von Maschinen.			

Den Erstellern von Schiffen wird Zollfreiheit für die nöthigen Anker, Ketten, Zink-, Kupfer- und Messingplatten gewährt.

Für jedes auf einer italienischen Werfte erstellte hölzerne Schiff wird dem Erbauer eine Belohnung von Fr. 2 per Tonne des Gehaltes verabfolgt, und zwar ohne den für Schiffe mit Maschinen vorgeschriebenen Abzug von 40 %.

Für die aus Eisen oder aus Eisen und Holz erstellten Schiffe wird der auf dem hiezu verbrauchten Eisen bezahlte Zoll vergütet, unter den hiefür noch festzusetzenden Maßregeln.

Keinerlei spezielle Befreiung vom Einfuhrzolle ist den Erstellern von Maschinen zugesagt.

### Bei der Ausfuhr aus Italien.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze.	
		Fr.	Np.
Wein, in Fässern . . . . .	Hektoliter	1	—
" in Flaschen . . . . .	Flasche	—	05
Aetherische Oele und andere nicht benannte Essenzen . . . . .	Zentner	2	—
Sitronensaft . . . . .	"	1	—
Manna . . . . .	"	5	—
Kloe und andere nicht benannte Säfte . . . . .	"	3	—

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze.	
		Gr.	Rp.
	Zentner		
Senfkörner . . . . .	"	1	50
Lafrienzurzeln . . . . .	"	1	—
Boraxsäure, natürliche und künstliche . . . . .	"	4	—
Meersalz . . . . .	"	—	10
Steinsalz . . . . .	"	1	—
Weinstein . . . . .	"	2	—
Farb- und Gerbereistoffe, nicht besonders benannte ungemahlene . . . . .	"	—	50
gemahlene . . . . .	"	1	—
Citronen, Pomeranzen u. dgl. . . . .	"	—	25
Getrocknete Früchte, nicht benannte . . . . .	"	1	—
Mandeln, in der Hülse . . . . .	"	1	50
lose . . . . .	"	3	—
Nüsse und Haselnüsse . . . . .	"	—	40
Sämereien, verschiedene . . . . .	"	1	50
Frisches Fleisch und Geflügel . . . . .	"	2	—
Gesalzenes und geräuchertes Fleisch . . . . .	"	2	—
Käse . . . . .	"	4	—
Eier . . . . .	"	1	—
Ochsen und Stiere . . . . .	Stück	5	—
Kühe . . . . .	"	4	—
Rindvieh, junge Stiere und Kühe . . . . .	"	2	—
Kälber, d. h. Rindvieh unter 1 Jahr alt . . . . .	"	1	—
Schweine, über 20 Kilogramme schwer . . . . .	"	1	—
unter 20 " Gewicht . . . . .	"	—	50
Bei besondern Grenzverhältnissen kann das Finanzministerium die vorübergehende Ausfuhr solchen Viehes gestatten, das zur Sommerung oder zum Ueberwintern oder für Arbeiten bestimmt ist.			
	Zentner		
Rohe Häute . . . . .	"	4	—
Felle, zugerichtete und sämisch gegerbte . . . . .	"	8	—
Hanf, Lein und andere Fasern: . . . . .	"	—	50
in Stengeln . . . . .	"	1	—
Berg . . . . .	"	1	—
roh . . . . .	"	2	—
gekämmt . . . . .	"	6	—
Wolle, rohe . . . . .	"	10	—
Seidencocons . . . . .	"	8	—
Seidenabfälle . . . . .	"	35	—
Seide, rohe . . . . .	"	—	50
Korn, Getreide und Delsamen . . . . .	"	—	50
Das Finanzministerium ist ermächtigt, die vorübergehende Ausfuhr von solchem Korn und Getreide zu gestatten, welches als Mehl wieder eingebracht werden soll.			

Benennung der Artikel.	Basis.	Ausätze.	
		Fr.	Np.
Kastanien . . . . .	Zentner	—	50
Reis, noch in der Hülse . . . . .	"	—	50
lofes . . . . .	"	1	—
Mehl . . . . .	"	—	75
Leigwaaren . . . . .	"	1	—
Brod und Biskuit . . . . .	"	1	—
Hüte . . . . .	"	10	—
Stroh-, Rinde- und Sparteriegeflechte:			
zu Hüten, feine . . . . .	"	5	—
grobe . . . . .	"	2	—
zur Zubereitung von Striken und Andern	"	1	—
Eisen in Masseln und Bruch Eisen . . . . .	"	—	30
Eisenerz . . . . .	"	—	10
Kupfererz und Messing . . . . .	"	—	50
Blei: Bleiglanz . . . . .	"	—	50
in Blöcken und Brocken . . . . .	"	1	—
Marmor, roher . . . . .	"	—	10

Wie bereits in obigen Zollansätzen für die Ein- oder Ausfuhr von Vieh an- gemerkt ist, kann das italienische Ministerium der Finanzen die zollfreie Ein- und Ausfuhr für solches Vieh gestatten, das vorübergehend zur Arbeit, zur Sommerung oder zur Ueberwinterung ein- oder ausgeführt werden will. Hierüber sind den italienischen Grenzzollstätten die erforderlichen Weisungen gegeben worden, im Wesentlichen lautend wie folgt:

1. Dem Finanzministerium ist ausschließlich die Bewilligung vorbehalten. Dießfallige Gesuche müssen ihm somit durch Vermittlung der Zollgebietsdirektoren eingegeben und von diesen Letztern begutachtet werden.

2. Einmal dieser zollfreie Verkehr gestattet, erstreckt sich derselbe auch auf die Erzeugnisse dieses Viehes, als: Nachwuchs desselben, Häute, Wolle, Käse, Butter, Milch u. s. w. in verhältnißmäßigem Quantum, das in der Zollverord- nung des Genauern angegeben ist.

3. Jede italienische Zollstätte ist zu derartigen Zollbehandlungen ermächtigt.

4. Der betreffenden Zollstätte ist das Vieh vorzuführen. Gegen Sicherheits- leistung für den Zoll und allfällige Buße stellt dieselbe einen Freipaß (Bolletta a cauzione) aus, der alle erforderlichen Angaben enthält, um später die Identität des Viehes wieder zu erkennen. Bei Wollthieren ist zu bemerken, ob sie geschoren oder ungeschoren ein- oder ausgingen, damit eventuell auch der Zoll auf der Wolle gesichert werde.

5. Beim Ablauf der im Freipaß bedungenen Dauer desselben muß das Vieh über die gleiche Zollstätte wieder ein- beziehungsweise ausgehen.

6. Bei dieser Rückkehr wird die Waare mit dem Freipaß verglichen, und wenn Zuwachs oder Abgang stattgefunden hat, so wird dieser nach Tarif verzollt. Wird der Abgang als durch Absterben authentisch nachgewiesen, so wird hiesfür keinerlei Zoll bezogen.

## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.09.1866
Date	
Data	
Seite	706-712
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 240

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.